

Philosophische Bibliothek · BoD

Nicolaus von Autrecourt Briefe

Lateinisch - Deutsch

Meiner





NICOLAUS VON AUTRECOURT

Briefe

Neu herausgegeben von
Ruedi Imbach und Dominik Perler.
Übersetzt und eingeleitet von
Dominik Perler

Lateinisch – Deutsch

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 413

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-7873-0752-4
ISBN eBook: 978-3-7873-2635-8

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1988. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. www.meiner.de

INHALT

Einleitung. Von Dominik Perler

1. Nicolaus von Autrecourt. Leben und Werk ..	IX
2. Briefe und verurteilte Artikel	XIII
2.1 Erster Brief an Bernhard von Arezzo	XIII
2.2 Zweiter Brief an Bernhard von Arezzo	XXII
2.3 Brief des Egidius an Nicolaus	XXV
2.4 Brief an Egidius	XXX
2.5 Die verurteilten Artikel	XXXIII
3. Die Verurteilung des Nicolaus im historischen Kontext	XLVI
4. Forschungsgeschichte	LII
5. Philosophiegeschichtlicher Ausblick	LIX

Literatur

1. Primärliteratur	LXV
1.1 Editionen	LXV
1.2 Übersetzungen	LXV
2. Sekundärliteratur	LXV
2.1 Monographien	LXV
2.2 Artikel	LXVI

Zur Edition der Briefe. Von Ruedi Imbach

1. Begründung der Neuedition	LXIX
2. Handschriftenverhältnis und Prinzipien der Edition	LXX

NICOLAUS VON AUTRECOURT Epistole · Briefe

Erster Brief an Bernhard von Arezzo	2/3
Zweiter Brief an Bernhard von Arezzo	14/15
Brief des Egidius an Nicolaus	34/35
Brief an Egidius	60/61

Anhang: Verurteilte Artikel	76/77
Anmerkungen zur Übersetzung	97
Lateinisch-deutsches Register	101

VORWORT

Die Frage nach der Gewißheit menschlichen Erkennens stellte sich im 14. Jahrhundert mit besonderer Dringlichkeit. Davon zeugt Ockhams Prolog zum Sentenzenkommentar, der mit der Quaestio beginnt: Kann die menschliche Vernunft theologische Wahrheiten mit Evidenz erkennen? Diese Thematik bildet den Kern der Briefe, die Nicolaus von Autrecourt wahrscheinlich in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts verfaßt hat. Er untersucht nicht nur die Möglichkeit theologischen Wissens, sondern ermittelt die Bedingungen von evidenter Erkenntnis überhaupt. Dazu knüpft Nicolaus einerseits an die aristotelische Tradition an, indem er das Widerspruchsprinzip als Ausgangspunkt und unerschütterliche Grundlage wählt, andererseits unterwirft er eben diese Tradition einer kompromißlosen Kritik, da er nur den formallogischen Widerspruch anerkennt. Diese radikale Interpretation des ersten Prinzips geht mit der Überzeugung einher, daß nur die unmittelbare, individuelle Wahrnehmung absolute Evidenz gewährleistet. Daraus resultiert eine tiefgreifende Erschütterung von Metaphysik und Naturphilosophie, die sich im Rahmen mittelalterlich-scholastischer Terminologie und Argumentation vollzieht, gleichzeitig aber über das Mittelalter hinausweist. Die Gleichzeitigkeit von Traditionsbezug und Traditionskritik kennzeichnet Nicolaus von Autrecourt als einen Denker der Epochenschwelle.

Die vorliegende Neuedition der Briefe und deren Übersetzung soll eine Auseinandersetzung mit diesen herausfordernden Texten, die sich durch eine scharfe Gedankenführung auszeichnen, anregen. In der Einleitung werden einige Interpretationsperspektiven aufgezeigt; das Literaturverzeichnis gibt Hinweise zu einer weiteren Beschäftigung mit diesem Autor. Dr. Zénon Kaluza (Paris) danken wir für zahlreiche, wertvolle Korrekturvorschläge und Hinweise.

Freiburg / Schweiz, im Juli 1987

R.I. und D.P.

EINLEITUNG

„Quello dunque, al che dobbiamo fissar l'occhio de la considerazione, è si noi siamo nel giorno, e la luce de la verità è sopra il nostro orizzonte, ovvero in quello degli aversarii nostri antipodi; si siamo noi in tenebre, over essi: ed in conclusione, si noi, che damo principio a rinovar l'antica filosofia, siamo ne la mattina per dar fine a la notte, o pur ne la sera per donar fine al giorno.“

G. Bruno, *La cena de le ceneri*, Dialogo primo.

1. Nicolaus von Autrecourt: Leben und Werk

Nicolaus von Autrecourt (de Ultricuria) wurde um 1300 in der Diözese Verdun geboren. Er studierte um 1330 an der Universität von Paris und erwarb dort die akademischen Titel „Magister in artibus, Baccalarius et Licentiatius in theologia“¹. Dem scholastischen Lehrbetrieb entsprechend, kommentierte er zu Beginn seiner theologischen Unterrichtstätigkeit die Sentenzen des Petrus Lombardus². Am

¹ Vgl. H. Denifle/A. Chatelain, *Chartularium Universitatis Parisiensis*, Tom II, 1, Paris: Delalain 1891, Nr. 1041, 505, not. 1. — In Anlehnung an Lappe (J. Lapp, „Nicolaus von Autrecourt. Sein Leben, seine Philosophie, seine Schriften“, *Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters*, 6 (1908), Heft 2, 1) schrieben zahlreiche Philosophiehistoriker Nicolaus auch den Titel „Licentiatius in legibus“ zu. R. Hissette hat diesen Irrtum korrigiert; siehe R. Hissette, „Note sur Nicolas d'Autrecourt“, *Bulletin de philosophie médiévale*, 23 (1981), 94–95, Anmerkungen 10 und 11. Wie aus den Prozeßakten hervorgeht, war Nicolaus jedoch „Baccalarius in legibus“. Diesen Titel kann er aber nicht an der Universität von Paris erworben haben, da dort zu dieser Zeit die Jurisprudenz nicht gelehrt wurde. — Zur Datierung vgl. P. Glorieux, *Aux origines de la Sorbonne, I, Etudes de Philosophie médiévale*, Paris: Vrin 1966, 221.

² Dieser Sentenzenkommentar ist nicht erhalten. Nicolaus hat aber sicherlich mindestens zum ersten Sentenzenbuch Vorlesungen gehalten; vgl. Text 4 (15) und Text 5 (2).

4. März 1338 gewährte ihm die Domschule in Metz eine Präbende, d. h. ein kirchliches Stipendium, das ihm ein freies Dozieren an verschiedenen Hochschulen ermöglichte³.

Bereits in theologischen Disputationen an der Sorbonne⁴ und in den Vorlesungen zu den Sentenzen⁵ hatte Nicolaus einen eigenwilligen Standpunkt und unorthodoxe Ansichten vertreten. Mit seiner auf absolute Evidenz pochenden Lehre, die er in den Briefen an Bernhard von Arezzo vertrat, und mit der im Traktat *Exigit ordo executionis* entwickelten Atomtheorie brach er mit der vorherrschenden scholastischen Lehrmeinung. Zudem erregten seine progressiven ethischen Ideen⁶ sowie seine unerbittliche Aristoteleskritik⁷ Anstoß, so daß die kirchlichen Behörden gegen seine Lehrtätigkeit einschritten. Papst Benedikt XII. schickte am 21. November 1340 einen Brief an den Erzbischof von Paris mit der Aufforderung, Nicolaus von Autrecourt und andere Magister innerhalb eines Monats nach Avignon kommen zu lassen⁸. Die aufrührerischen Theologen sollten in der päpstlichen Residenzstadt wegen ihrer Lehren, die vom katholischen Glauben abwichen, zur Rechenschaft gezogen werden. Da Benedikt XII. kurz darauf starb, wurde das Verfahren erst unter dessen Nachfolger, Papst Clemens VI., aufgenommen. Dieser setzte eine Untersuchungskommission ein, die aus zahlreichen kirchlichen Würdenträgern

³ Vgl. H. Denifle/A. Chatelain, op. cit., Nr. 1041, 505, not. 1.

⁴ Vgl. Text 1 (14). Die „disputatio“ an der theologischen Fakultät stellte eine Pflichtübung für jeden „Baccalarius formatus“ dar. Vgl. zum Studienaufbau und zur Struktur der theologischen Fakultät P. Glorieux, „L'enseignement au moyen âge. Techniques et méthodes en usage à la Faculté de Théologie de Paris au XIIIe siècle“, *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge*, 35 (1968), 65–186. Siehe auch Anmerkung 4 zur Übersetzung.

⁵ Vgl. Text 5 (2).

⁶ Als Nicolaus die *Politik* des Aristoteles kommentierte (diese Schrift ist nicht erhalten), rechtfertigte er den Diebstahl in gewissen Fällen; vgl. Text 5 (54).

⁷ Siehe z. B. Text 2 (22) und (24), Text 5 (48), ganz pointiert in Text 5 (37).

⁸ Siehe H. Denifle/A. Chatelain, op. cit., Nr. 1041, 505.

und Gelehrten zusammengesetzt war und unter der Leitung von Kardinal Wilhelm Curti stand⁹. Die Lehren des Nicolaus wurden sorgfältig¹⁰ geprüft, und Nicolaus konnte sich in Gegenwart des Papstes verteidigen¹¹. Schließlich faßte das Untersuchungs-gremium die Nicolaus zur Last gelegten Häresien in einer Schrift zusammen, die nach den Anfangsworten (Incipit) „Wehe mir“ zitiert wird¹².

Nicolaus wurde dazu verurteilt, seine Lehren zu widerrufen. Seine Schriften sollten in Paris öffentlich verbrannt werden¹³, was am 25. November 1347 geschah¹⁴. Der Magister aus Autrecourt wurde aus dem Lehrkörper der Universität ausgestoßen, der Zugang zu universitären Ämtern

⁹ Clemens VI. leitete das Verfahren gegen Nicolaus am 19. Juli 1342 ein; siehe H. Denifle/A. Chatelain, op. cit., II, Nr. 1124, 587, Anmerkung.

¹⁰ Der Verfasser des Untersuchungsprotokolls betont immer wieder, die Verurteilung erfolge aufgrund einer sorgfältigen, arbeitsreichen Prüfung der von Nicolaus geäußerten Sätze; vgl. J. Lappe, op. cit., 36* und 42*.

¹¹ Vgl. J. Lappe, op. cit., 36*: „... visis responsionibus et declarationibus ipsius magistri Nicolai subsecutis ad ipsos, ut predicatur, in curia tam coram ipso domino nostro Clemente papa VI, cum eum, ut prefertur, sub oculis suis haberet, quam coram nobis, datis, factis, ventilatis et habitis, super quo negotio fuerat coram eodem domino nostro et coram nobis...“

¹² Vgl. J. Lappe, op. cit., 31*–35*.

¹³ Vgl. J. Lappe, op. cit., 43*.

¹⁴ Laut R. Hissette fand die Verurteilung schon im Frühjahr 1346 statt, erst die Veröffentlichung des Urteils erfolgte 1347; vgl. R. Hissette, op. cit., 95. — J. Lappe, op. cit., 46*: „Revocatio enim errorum Parisiis an. 1347, Novemb. 25, evenit, ut e Reg. procurat. nat. Anglic. (in *Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch.*, V, 324) ad an. 1347 apparet: ‘In die S. Edmundi (Nov. 20) . . . fuit facta congregatio Universitatis, scil. regencium et non regencium, apud Sanctum Maturinum ad audiendum literas papales et processus super quibusdam articulis, quos mag. Nicholaus de Ultricuria (sic), bachalarius in theologia, die S. Katarine proximo sequente (Nov. 25) in sermone apud Predicadores publicere vocavit, aliquos tanquam falsos, et aliquos tanquam falsos, erroneos et hereticos. Et ibid. in sermone ipsos articulos una cum uno tractatu suo secundum mandatum apostolicum idem magister Nicholaus comburebat.’“

wurde ihm für immer verwehrt¹⁵, und die akademischen Titel wurden ihm aberkannt¹⁶. Jedem, der gegen diese päpstliche Verfügung verstieß, drohte die Exkommunikation¹⁷.

Vielleicht entzog sich Nicolaus der Verurteilung – wie Wilhelm von Ockham – durch die Flucht an den Hof Ludwigs des Bayern¹⁸. Am 6. August 1350 wurde er zum Domdekan in Metz ernannt¹⁹. Über sein weiteres Leben sowie über das Todesjahr ist nichts bekannt²⁰.

Folgende Schriften des Nicolaus von Autrecourt sind belegt:

- neun Briefe an den Franziskaner Bernhard von Arezzo²¹, von denen nur die ersten beiden erhalten sind (Texte 1 und 2);
- ein Brief an einen gewissen Egidius, der auf die ersten beiden, an Bernhard gerichteten Briefe geantwortet und Einwände gegen die Position des Nicolaus vorgebracht hatte (Text 4);
- der Traktat *Exigit ordo executionis*;
- die theologische Quaestio *Utrum visio creature rationalis beatificabilis per Verbum possit intendi naturaliter*;
- ein nicht überlieferter Sentenzenkommentar;
- ein nicht erhaltener Kommentar zur *Politik* des Aristoteles.

Zudem erteilen folgende Texte Aufschluß über die Lehrtätigkeit des Nicolaus von Autrecourt:

- der Brief des Egidius an Nicolaus (Text 3);
- die verurteilten Artikel (Text 5) und das Protokoll der Untersuchungskommission.

¹⁵ Vgl. J. Lappe, op. cit., 43*–44*.

¹⁶ Vgl. J. Lappe, op. cit., 31*.

¹⁷ Vgl. J. Lappe, op. cit., 45*.

¹⁸ Vgl. J. Lappe, op. cit., 3, Anmerkung 1. – R. Hissette bestreitet diese Flucht, denn erstens lasse sie sich schwer mit der Ernennung zum Domdekan in Metz vereinbaren, und zweitens sei sie nur in einer Legende belegt. Siehe R. Hissette, op. cit., 96.

¹⁹ Siehe H. Denifle/A. Chatelain, op. cit., Nr. 1041, 505, not. 1.

²⁰ Laut P. Glorieux starb Nicolas kurz nach der Ernennung zum Domdekan. Siehe P. Glorieux, op. cit., 190/221/230.

²¹ Siehe Text 5 (28).

Die überlieferten Texte können nicht mit Sicherheit datiert werden. J. R. Weinberg vertritt die These, der Traktat *Exigit ordo executionis* sei nach den Briefen entstanden, da er auf der in den Briefen formulierten Evidenztheorie aufbaue und diese weiterentwickle. Weinberg setzt die Abfassung des Traktats um 1330 an²²; somit müßten die Briefe ungefähr zwischen 1327 (Ende der Studienzeit) und 1330 entstanden sein. R. Hissette hingegen setzt den Briefwechsel zwischen 1329 und 1336 an²³. Nach Z. Kaluza wurden die Briefe erst ungefähr zwischen 1335 und 1340, ganz sicher aber nach dem Traktat abgefaßt²⁴.

2. Briefe und verurteilte Artikel

2.1 Erster Brief an Bernhard von Arezzo

Nicolaus formuliert im ersten Brief seine Kritik an der erkenntnistheoretischen Position Bernhards, indem er dessen Thesen kurz zusammenfaßt und ad absurdum führt. Da keine Schriften von Bernhard überliefert sind, muß seine Lehre aufgrund der spärlichen Angaben, die sich in den Briefen finden, rekonstruiert werden. Bernhards Position weist auf den ersten Blick Gemeinsamkeiten mit Wilhelm

²² Siehe J. R. Weinberg, *Nicolaus of Autrecourt*, second edition, New York: Greenwood Press 1969, Appendix I, 233–234, und 2 (Vorwort zur zweiten Auflage): „In an old edition of Peter Lombard's *Sentences* which contains the processes against Nicolaus the crucial sentence reads 'Item anno XXX quo fecit istum tractatum . . .' This, as Duhem (*Le Système du monde*, vol. 6, Paris 1954, 659, note 1) observed, suggests that the date at which the *Exigit* was completed was 1330.“ Eine Überprüfung dieser Angabe an einem Basler Wiegen- druck hat Weinbergs These bestärkt; vgl. Petrus Lombardus, *Sententiarum libri IV cum conclusionibus Henrici Gorichum, ac problematicis S. Thomae atque articulis Parisiensibus*, Druck N. Kessler 1488, UB Basel, D V 9 Nr. 7, f. 259 r.

²³ R. Hissette, op. cit., 95.

²⁴ Z. Kaluza wird diese These in einer Studie über Nicolaus von Autrecourt, die demnächst in der *Histoire littéraire de la France* erscheinen wird, ausführlich begründen.

von Ockhams Standpunkt auf. Es ist deshalb ratsam, die Bernhard zugeschriebenen Thesen mit Hilfe von Ockhams Terminologie darzustellen, um die Parallelen und Differenzen zwischen den beiden Positionen zu verdeutlichen.

Bernhard behauptet laut Nicolaus:

- (1) *Wir urteilen aufgrund der klaren, intuitiven Kenntnis, daß ein Ding existiert, mag dieses Ding nun wirklich existieren oder nicht.*

Ockham unterscheidet grob zusammengefaßt folgende Arten von Kenntnis (notitia)²⁵:

- komplexe Kenntnis (notitia complexa) von Sätzen und Aussagen,
- unkomplexe Kenntnis (notitia incomplexa) von Satzbegriffen (termini) bzw. von Dingen, die durch die Satzbegriffe bezeichnet werden²⁶.

Die Kenntnis eines einzelnen Dinges ist also immer unkomplex. Sie kann nochmals unterschieden werden in

- intuitive Kenntnis (notitia intuitiva) und
- abstrakte Kenntnis (notitia abstractiva).

Aufgrund der intuitiven Kenntnis wissen wir, daß ein Ding existiert, wenn es existiert, und daß ein Ding nicht existiert, wenn es nicht existiert²⁷. Diese Kenntnis zielt also allein auf den ontologischen Status einer Sache ab. Unter abstrakter Kenntnis hingegen versteht Ockham einerseits die Kenntnis eines Universale, das aus einer Menge

²⁵ Vgl. dazu den äußerst knizisen Artikel „notitia“ in L. Baudry, *Lexique philosophique de Guillaume d'Ockham*, Paris: Lethielleux 1958, 172–178.

²⁶ Vgl. Wilhelm von Ockham, I S. prol., q. 1., zitiert nach Guillelmus de Ockham, *Scriptum in librum primum Sententiarum (Ordinatio): Prologus*, hrsg. von G. Gál/S. Brown, St. Bonaventure N. Y.: The Franciscan Institute 1967, 5 f.; künftig zitiert als OT (Opera Theologica) I. Eine zweisprachige Edition dieses Textes findet sich in R. Imbach, Hrsg., *Wilhelm von Ockham: Texte zur Theorie der Erkenntnis und der Wissenschaft*, Stuttgart: Reclam 1984, 136–167.

²⁷ Vgl. I S. prol., q. t (OT I), 31, und Imbach, op. cit., 146–147: „ . . . notitia intuitiva rei est talis notitia, virtute cuius potest sciri, utrum res sit vel non, ita, quod, si res sit, statim intellectus iudicat eam esse et evidenter cognoscit eam esse, nisi forte impediatur propter imperfectionem illius notitiae.“

von konkreten Einzeldingen abstrahiert wird, andererseits die Kenntnis einer Sache unabhängig von ihrer Existenz oder Nicht-Existenz²⁸. Bei der intuitiven und abstrakten Kenntnis liegen also dasselbe erkennende Subjekt, dasselbe erkannte Objekt und derselbe Erkenntnis- bzw. Erfassungsakt (*actus apprehensivus*) vor. Die beiden Kenntnisse unterscheiden sich lediglich in der Erkenntnisweise bzw. im Aspekt, unter dem sie sich auf das Objekt richten²⁹. Somit umfaßt die intuitive Kenntnis – genau wie die abstrakte – die Kenntnis von existierenden *und* von nicht-existierenden Dingen.

Die intuitive Kenntnis nicht-existierender Dinge wird dadurch ermöglicht, daß eine Kenntnis nicht nur auf natürliche, sondern auch auf übernatürliche – göttliche – Weise hervorgerufen werden kann. Ein existierendes Ding wird nämlich auf natürliche Weise erkannt (gesehen, gehört, gerochen usw.). Von einem nicht-existierenden oder nicht-gegenwärtigen Ding hingegen kann Gott den Menschen eine unmittelbare, intuitive Kenntnis geben, ohne daß ein Wahrnehmungsakt erforderlich ist. Aber auch Gott vermag nicht zu bewirken, daß ein nicht-existierendes Ding als existierend erkannt wird, weil eine solche Kenntnis einen Widerspruch bedingen würde. Gott kann in solchen Fällen lediglich einen Glauben oder eine subjektive Überzeugung hervorrufen, so daß wir meinen, etwas Nicht-Existierendes existiere³⁰. Diese Theorie impliziert keine mögliche Täu-

²⁸ Vgl. I S. prol., q. 1 (OT I), 30 f., und Imbach, op. cit., 146–147: „*Sciendum tamen, quod notitia abstractiva potest accipi dupliciter: uno modo quia est respectu alicuius abstracti a multis singularibus; et sic cognitio abstractiva non est aliud quam cognitio alicuius universalis abstrahibilis a multis [. . .]. Aliter accipitur cognitio abstractiva secundum quod abstrahit ab existentia et non existentia et ab aliis condicionibus quae contingenter accidunt rei vel praedicantur de re.*“

²⁹ Vgl. I S. prol., q. 1 (OT I), 38, und Imbach, op. cit., 158–159: „*Ideo dico, quod notitia intuitiva et abstractiva se ipsis differunt et non penes obiecta nec penes causas suas quascumque. . .*“

³⁰ Vgl. Wilhelm von Ockham, *Quodlibet V*, q. 5, zitiert nach Guillelmus de Ockham, *Quodlibeta septem*, hrsg. von J.C. Wey, St. Bonaventure N. Y.: The Franciscan Institute 1980, OT IX, 498: „*Ad*

schung der menschlichen Erkenntnis und mündet nicht in einen Skeptizismus³¹, denn wir erkennen das Existierende *als* Existierendes, das Nicht-Existierende *als* Nicht-Existierendes, wenn eine Intuition vorliegt³². In allen anderen Fällen herrscht nur ein Glauben oder Meinen.

primum istorum dico quod Deus non potest causare in nobis cognitionem talem per quam evidenter apparet nobis rem esse praesentem quando est absens, quia hoc includit contradictionem. Nam cognitio evidens importat quod ita sit in re sicut denotatur per propositionem cui fit assensus; et per consequens cum cognitio evidens huius propositionis 'res est praesens' importat rem esse praesentem, oportet quod res sit praesens, aliter non erit cognitio evidens, et tu ponis quod sit absens; et ita ex illa positione cum cognitione evidenti sequitur manifesta contradictio, scilicet quod res sit praesens et non sit praesens; et ideo Deus non potest causare talem cognitionem evidentem. — Tamen Deus potest causare actum creditivum per quem credo rem esse praesentem quae est absens. Et dico quod illa cognitio creditiva erit abstractiva, non intuitiva; et per talem actum fidei potest apparere res esse praesens quando est absens, non tamen per actum evidentem.“

³¹ Diese These hat vor allem Boehner mit Vehemenz vertreten; vgl. P. Boehner, „Notitia intuitiva of non existents“ in *Collected Articles on Ockham*, St. Bonaventure/Louvain/Paderborn: The Franciscan Institute/Nauwelaerts/Schöningh 1958, 268–300. Die Position Ockhams ist jedoch nicht so eindeutig, wie Boehners Interpretation vermuten läßt. Man muß zwischen Ockhams Frühwerk (Sentenzenkommentar) und den späteren Quodlibeta unterscheiden, wie Maier gezeigt hat; vgl. A. Maier, „Das Problem der Evidenz in der Philosophie des 14. Jahrhunderts“, *Ausgehendes Mittelalter: Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jhs.*, Bd. 2, Roma: Edizioni di Storia e Letteratura 1967, 373–374: „Von irgendwelchen skeptischen Bedenken ist in diesen ganzen Darlegungen des Sentenzenkommentars keine Rede: Ockham vertritt hier einen absoluten erkenntnistheoretischen Realismus, der von der Unfehlbarkeit der Wahrnehmungserkenntnis auch gegenüber einem möglichen direkten Eingreifen Gottes überzeugt ist. In den späteren Quodlibeta hat sich dagegen sein Standpunkt in dieser Frage etwas verschoben, und zwar ganz entschieden im Sinn einer skeptischen Wendung. Grundsätzlich hält er zwar an der früheren Auffassung fest, aber im Gegensatz zum Sentenzenkommentar wird nun ausdrücklich das Problem aufgeworfen, ob Gott durch die von ihm erzeugte notitia intuitiva eines nicht existierenden Objekts nicht auch ein irriges Urteil über seine Existenz in uns verursachen kann.“

³² P. Boehner, op. cit., 280: „In an evident existential proposition the „notitia intuitiva“ is given, and so is the object; both together

Behauptung (1) nimmt scheinbar Ockhams Theorie auf, weicht aber in der Formulierung ein wenig von ihr ab und bahnt dadurch dem Skeptizismus den Weg. Sie beinhaltet nämlich zwei Teilaussagen:

(1a) *Wir urteilen aufgrund der klaren, intuitiven Kenntnis, daß ein Ding existiert . . .*

Diese Teilthese stimmt mit Ockhams Abhebung der intuitiven Kenntnis von der abstrakten Kenntnis überein.

(1b) *. . . mag dieses Ding nun wirklich existieren oder nicht.*

Auch die zweite Teilthese harmoniert mit Ockhams Definition der intuitiven Kenntnis; sowohl von existierenden wie von nicht-existierenden Dingen ist eine intuitive Kenntnis möglich.

Die „crux“ liegt in der Verbindung der beiden Teilthesen. Sie müßte gemäß Ockham – mindestens nach dem frühen Ockham des Sentenzenkommentars – lauten:

(1') *Wir urteilen aufgrund der klaren, intuitiven Kenntnis, daß ein Ding existiert, wenn es existiert, und daß ein Ding nicht existiert, wenn es nicht existiert.*

Behauptung (1) suggeriert jedoch, daß wir urteilen, ein Ding existiere, ganz gleichgültig ob es existiert oder nicht existiert. Während wir laut Ockham von Nicht-Existierendem nur glauben oder meinen, es existiere wirklich, können wir laut Bernhard eine intuitive Kenntnis davon haben, daß Nicht-Existierendes existiert. Er behauptet weiter:

(2) *Was erkannt wird, kann existieren oder nicht existieren; was nicht erkannt wird, kann existieren oder nicht existieren.*

are partial causes for our evident assent to the proposition: this thing exists (or this thing is here present). In an evident proposition of non-existence (or non-presence) one cause, viz. the object, is lacking. If therefore in this latter case the object does not exist and only the intuition exists, then the intellect must necessarily come to a different assent, viz. to the assent that this object does not exist.“ – Vgl. auch J. F. Boler, „Intuitive and abstractive cognition“ in N. Kretzmann/A. Kenny/J. Pinborg (eds.), *The Cambridge History of Later Medieval Philosophy*, Cambridge: University Press 1982, 469: „ . . . on Ockham's definition, although the case would be extraordinary, God could cause an intuitive cognition so long as the ensuing judgement is true: namely, "That object does not exist."“